

§ 058 UrhG

Zulässig sind die [Vervielfältigung](#), [Verbreitung](#) und öffentliche Zugänglichmachung von öffentlich ausgestellten oder zur öffentlichen Ausstellung oder zum öffentlichen Verkauf bestimmten Werken gemäß § [2 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 UrhG](#) durch den [Veranstalter](#) zur [Werbung](#), soweit dies zur Förderung der Veranstaltung [erforderlich](#) ist.